

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 16. Dezember 2020 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

G e s e t z
zur Umstrukturierung der Maßregelvollzugsbehörde
im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Artikel 1
Änderung des Landesorganisationsgesetzes

§ 6 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Landesoberbehörden sind

1. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
2. das Landeskriminalamt,
3. das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste,
4. das Landesamt für Ausbildung, Fortbildung und Personalangelegenheiten der Polizei,
5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
6. die Direktorin/der Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragte/Landesbeauftragter,
7. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung und
8. das Landesamt für Finanzen.“

Artikel 2
Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Das Maßregelvollzugsgesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 402), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 339) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „der oder des Landesbeauftragten für den Maßregelvollzug“ durch die Wörter „durch das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „sie oder er“ durch das Wort „es“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Diese oder diesen bestimmt das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium.“

2. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Oberste Aufsichtsbehörde ist das für den Maßregelvollzug zuständige Ministerium. Die nachgeordneten Behörden, einschließlich der Direktorinnen oder Direktoren der Landschaftsverbände, soweit sie nach § 29 Absatz 2 Satz 2 die Aufgabendurchführung als staatliche Verwaltungsbehörde wahrnehmen, sowie der Beliehenen, unterstehen der Dienst- und Fachaufsicht.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Soweit die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes nach § 29 Absatz 2 Satz 2 die Aufgabendurchführung als staatliche Verwaltungsbehörde wahrnimmt, hat sie oder er die Vorgaben der Landesregierung zu beachten und ihr über alle Vorgänge zu berichten, die für sie von Bedeutung sind.“

Artikel 3 Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

In der Anlage 2 des Landesbesoldungsgesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2020 (GV. NRW. S. 284) geändert worden ist, werden in der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ die Wörter „Landesbeauftragte, Landesbeauftragter für den Maßregelvollzug“ gestrichen.

Artikel 4 Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes

Dem § 11 Satz 3 des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1046) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt: „Im Jahr 2021 wird der nach den Sätzen 1-3 ermittelte Landeszuschuss einmalig um 2.000.000 Euro erhöht.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 4 tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2020

André Kuper
Präsident